

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Studien- und Prüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung**

Vom 1. Juni 2004

(KWMBI II, 1927)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 Satz 4, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

§ 1 Geltungsbereich, Studiengang

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Studienaufnahme

§ 5 Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Studienplan

§ 8 Ordnungsgemäßes Studium

§ 9 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

§ 10 Leistungsnachweise im Bereich der Grundlagen des Rechts; Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache; Alter der Leistungsnachweise

§ 11 Leistungsnachweise in den Grundkursen, der Zwischenprüfung, der Übung für Fortgeschrittene sowie der Juristischen Universitätsprüfung

§ 12 Praktische Studienzeiten

§ 13 Studienberatung

2. Abschnitt: Leistungsnachweise

1. Titel: Erste Juristische Staatsprüfung

§ 14 Staatlicher Teil der Ersten Juristischen Prüfung

2. Titel: Leistungsnachweise und universitäre Prüfungen

1. Untertitel: Leistungsnachweise in den Grundkursen

§ 15 Rechtsgebiete, Dauer

§ 16 Zulassung

§ 17 Leistungsnachweise

§ 18 Aufsichtsarbeiten

§ 19 Hausarbeiten

2. Untertitel: Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene

§ 20 Rechtsgebiete, Zulassung

§ 21 Anforderungen

3. Untertitel: Gemeinsame Vorschriften für Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene

§ 22 Verantwortlichkeit, Bewertung

§ 23 Grundkurszeugnis, Übungszeugnis

4. Untertitel: Zwischenprüfung

- § 24 Anwendungsbereich und Zweck
- § 25 Zeitpunkt der Teilnahme
- § 26 Zulassung
- § 27 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 28 Zwischenprüfung, Meldung zu den Teilprüfungen
- § 29 Prüfungsorgan
- § 30 Prüfer
- § 31 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 32 Bestehen und Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis
- § 33 Wiederholung
- § 34 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 35 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 36 Ungültigkeit der Prüfung

5. Untertitel: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

- § 37 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung
- § 38 Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung
- § 39 Prüfungsorgan
- § 40 Prüfer
- § 41 Zeitpunkt der Prüfung
- § 42 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium, Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs; Folgen bei Säumnis; Einführung einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Schwerpunktbereiche
- § 43 Studienbegleitende Leistungsnachweise: Angebot, Bekanntgabe der Termine, Zulassung, Folgen der Nichtteilnahme trotz Meldung, Wiederholung und Anrechnung
- § 44 Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise
- § 45 Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr.1; Zulassung zur mündlichen Prüfung; Regeltermin der mündlichen Prüfung
- § 46 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 47 Bildung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung; Mitteilung der Note der mündlichen Prüfung und der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung
- § 48 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Unterschleif, Mängel im Prüfungsverfahren, Nachteilsausgleich
- § 49 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 50 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 51 Freiversuch
- § 52 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Abschnitt: Übergangs und Schlussbestimmungen

- § 53 In-Kraft-Treten; Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten
- § 54 Übergangsregelung

Anhang gemäß § 7: Studienplan

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich, Studiengang

¹Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an. ²Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der Juristischen Universitätsprüfung und der Ersten Juristischen Staatsprüfung. ³Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 757, BayRS 2038-3-3-11-J) in der jeweils gültigen Fassung sowie die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2

Studienziele

Studienziele im Studiengang Rechtswissenschaft/Abschluss Erste Juristische Prüfung sind die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studenten das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen verfügen.

§ 3

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung neun Studienhalbjahre. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 169 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4

Studienaufnahme

Die Studien- und Prüfungsordnung ist darauf ausgerichtet, dass das Studium im Wintersemester aufgenommen wird.

§ 5

Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft/Abschluss Erste Juristische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen von dem Studenten zu wählenden Schwerpunktbereich (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5, § 7).

(2) Schwerpunktbereiche mit den jeweils aus dem Studienplan (§ 7) zu entnehmenden Prüfungsgebieten sind:

1. Grundlagen der Rechtswissenschaften;
2. Strafjustiz, Strafverteidigung und Prävention;
3. Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht;
4. Unternehmens- und Arbeitsrecht;
5. Internationales, Europäisches und Ausländisches Privat- und Verfahrensrecht;
6. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht;
7. Europäisches und Internationales öffentliches Recht.

(3) ¹Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 23 Abs. 2 JAPO). ²Diese Inhalte und Qualifikationen werden insbesondere im Rahmen von fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen der Schwerpunktbereiche vermittelt (§ 9 Abs. 3 Nr. 6).

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsphase. ²Neben das in allen Phasen zu betreibende Studium der Pflichtfächer im Sinne von § 18 Abs. 2 JAPO tritt im Laufe der Mittelphase das Studium eines Schwerpunktbereichs.

(2) ¹Die Grundphase soll den Studenten Grundkenntnisse vermitteln und sie zu einem intensiven, eigenen Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. ²Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechtes, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts in einjährigen Grundkursen werden die Studenten mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht. ³Die Grundphase wird abgeschlossen durch die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen und das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3) ¹In der Mittelphase wird das in den Grundkursen erworbene Wissen ausgebaut und erweitert sowie die Basis für eine vertiefte Examensvorbereitung gelegt. ²Im Mittelpunkt

steht dabei das Studium der Pflichtfächer im Sinne von § 18 Abs. 2 JAPO.³Auf dieser Grundlage sind sodann die Übungen für Fortgeschrittene zu absolvieren.⁴Zugleich beginnt in der Mittelphase die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen.

(4) ¹In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase soll den Studenten durch Examinatorien, Große Klausurenkurse (Probeexamen), Kolloquien und sonstige Vertiefungsveranstaltungen, die nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten werden, die Vervollkommnung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung ermöglicht werden.²Gleichzeitig dient die Wiederholungs- und Vertiefungsphase der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des gewählten Schwerpunktbereichs.

(5) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der Spezialisierung auf den gewählten Gebieten und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung.²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden.³Es enthält zu höchstens 50 v. H. Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer im Sinne von § 18 Abs. 2 JAPO vertiefen.⁴Es beginnt in der Regel in der Mittelphase der jeweiligen, dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Pflichtfächer (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht).⁵Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten.⁶Hierbei ist sichergestellt, dass diejenigen Studenten, die nach dem Studienplan einen Schwerpunktbereich zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßem Studium alle Pflichtvertiefungs- und Wahlpflichtveranstaltungen und notwendigen Ergänzungsveranstaltungen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 bis 4) bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung (§ 41 Abs. 1 Satz 1) besuchen können.

§ 7 Studienplan

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan (vgl. Anhang).

§ 8 Ordnungsgemäßes Studium

¹Die Studenten haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen und, nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums, von Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen, so dass das Studium im Schwerpunktbereich insgesamt höchstens 24 Semesterwochenstunden umfasst.²Ferner haben sie an vorlesungsbegleitenden Repetitorien und Arbeitsgemeinschaften, an aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Umfang von bis zu 40 Semesterwochenstunden (SWS) teilzunehmen.³Der Höchstumfang der vom Studenten zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 169 Semesterwochenstunden.

§ 9 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

(1) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Grundkurse (GK)
- Übungen (Ü)
- Übungen für Fortgeschrittene (FÜ)
- Examinatorien (EX)
- Klausurenkurse (KK)
- Seminare (S)
- Repetitorien (REP)
- Kolloquien (K)
- Tutorien (T)
- Arbeitsgemeinschaften (AR)
- Workshops (W)

(2) Innerhalb der einzelnen Veranstaltungsformen wird zwischen Pflicht-, Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht-, Ergänzungs- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen und fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen unterschieden.

(3) Dabei sind:

1. Pflichtveranstaltungen solche, die den Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung vermitteln;
2. Pflichtvertiefungsveranstaltungen solche, die auf dem Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung aufbauen, diesen vertiefen und einen Teil des Pflichtstoffs der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich vermitteln;
3. Wahlpflichtveranstaltungen solche, die den weiteren Pflichtstoff der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich vermitteln;
4. Ergänzungsveranstaltungen solche, die als Zusatzangebote die Ergänzung und Vertiefung des Prüfungstoffes des gewählten Schwerpunktbereichs ermöglichen;
5. Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen solche, die der weiteren Vertiefung und gezielten Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung dienen;
6. fächerübergreifende praxisbezogene Veranstaltungen solche, die mit engem Bezug auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis unter Anknüpfung an den Pflicht- oder Schwerpunktbereichsstoff der gezielten Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dienen.

(4) Zur Einführung, Änderung und Streichung von Veranstaltungen im Sinne des Abs. 3 Nr. 4 bis 6 ist ein Beschluss des Fachbereichsrats ausreichend.

§ 10
Leistungsnachweise im Bereich der Grundlagen des Rechts;
Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache;
Alter der Leistungsnachweise

(1) ¹Die Studenten müssen an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in dem die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts behandelt werden teilnehmen und hierüber einen Leistungsnachweis erbringen. ²Der Dozent legt die Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen (insbesondere Art und Umfang des Leistungsnachweises, Bearbeitungszeit, Erfordernis eines mündlichen Vortrags) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest. ³§ 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Studenten müssen an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO).

(3) Die Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 3 dürfen bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht älter als zwölf Jahre sein.

§ 11
Leistungsnachweise in den Grundkursen, der Zwischenprüfung, den Übungen für Fortgeschrittene sowie der Juristischen Universitätsprüfung

(1) ¹Die Studenten haben die Grundkurse im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zu besuchen und darüber jeweils einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 15 bis 19, 22, 23.

(2) ¹Die Studenten haben sich einer Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sowie in einem Grundlagenfach zu unterziehen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 24 bis 36.

(3) ¹Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO haben die Studenten an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 20 bis 23.

(4) ¹Die Studenten haben ferner im gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 37 bis 53.

§ 12 Praktische Studienzeiten

Die Teilnahme an praktischen Studienzeiten richtet sich nach § 25 JAPO.

§ 13 Studienberatung

(1) ¹Die zentrale Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen;
- vor einem Wechsel des Studiengangs;
- in allen Fällen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch die hierfür von der Fakultät benannten Fachstudienberater durchgeführt. ²Sie soll in Anspruch genommen werden:

- bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;
- nach einem Hochschulwechsel.

2. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen im Studiengang

1. Titel: Erste Juristische Staatsprüfung

§ 14 Staatlicher Teil der Ersten Juristischen Prüfung

Der staatliche Teil (Erste Juristische Staatsprüfung) der Ersten Juristischen Prüfung bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Titel: Leistungsnachweise und universitäre Prüfungen

1. Untertitel: Leistungsnachweise in den Grundkursen

§ 15 Rechtsgebiete, Dauer

(1) Die Grundkurse umfassen folgende Gebiete: Bürgerliches Recht (Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Mobiliarsachenrecht des BGB), Öffentliches Recht (Staatsrecht; Einführung in das Verwaltungsrecht), Strafrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil des

StGB).

(2) Die Grundkurse beginnen jeweils im Wintersemester und erstrecken sich über zwei Semester.

§ 16 Zulassung

¹Zu den Grundkursen im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht werden nur Studenten im ersten, zu den Grundkursen im Strafrecht nur Studenten im dritten Fachsemester zugelassen. ²Ein nicht bestandener Grundkurs kann im darauf folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 29).

§ 17 Leistungsnachweise

In den Grundkursen werden Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten gemäß §§ 18 und 19 gestellt und bewertet (§ 22 Abs. 1).

§ 18 Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Grundkursen werden im Sommersemester mindestens zwei Aufsichtarbeiten von mindestens zweistündiger Dauer gestellt und bewertet. ²Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten. ³Die Einzelheiten bestimmt der Grundkursleiter.

(2) Die Teilnehmer an den Aufsichtsarbeiten haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(3) ¹Wenn ein Teilnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung stört, kann er von der Arbeit ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die entsprechende Aufsichtsarbeit nicht bewertet.

(4) ¹Versucht ein Teilnehmer das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Aufsichtsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer während der Aufsichtsarbeit im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist.

(5) Verfahrensmängel sind unverzüglich beim Leiter des Grundkurses geltend zu machen.

(6) Soweit eine Arbeit zugleich eine Teilprüfung der Zwischenprüfung ist, kommt

abweichend von den Abs. 3 und 4 § 34 zur Anwendung.

§ 19 Hausarbeiten

(1) In jedem Grundkurs werden zwei Hausarbeiten gestellt und bewertet.

(2) § 18 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

2. Untertitel: Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene

§ 20 Rechtsgebiete, Zulassung

(1) Die Übungen für Fortgeschrittene umfassen den gesamten Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 JAPO.

(2) Die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Grundkurs sowie das Bestehen der jeweiligen Teilprüfung und der Teilprüfung im Grundlagenfach im Rahmen der Zwischenprüfung oder jeweils gleichwertige Leistungsnachweise voraus.

(3) Über die Gleichwertigkeit und über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 29).

§ 21 Anforderungen

(1) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden mindestens zwei mindestens zweistündige Aufsichtsarbeiten und in der Regel Hausarbeiten gestellt und bewertet. ²Der Übungsleiter legt die Dauer und die Zahl der Aufsichts- und Hausarbeiten spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(2) ¹Für die Durchführung der Aufsichtsarbeiten gelten § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 entsprechend. ²Für die Hausarbeiten gelten § 18 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

3. Untertitel: Gemeinsame Vorschriften für Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene

§ 22 Verantwortlichkeit, Bewertung

(1) ¹Die Leitung der Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene, insbesondere die Festlegung der Teilnahmebedingungen im einzelnen, die Auswahl und Gestaltung der schriftlichen Arbeiten, deren Überwachung und Bewertung liegen in der Verantwortung des jeweiligen Grundkurs- oder Übungsleiters. ²Notenstufen und Punktzahlen richten sich nach § 4 Abs. 1 JAPO in entsprechender Anwendung. ³Soweit eine Arbeit zugleich eine Teilprüfung der Zwischenprüfung ist, gilt § 31 Abs. 2.

(2) Der Grundkurs- oder Übungsleiter überwacht auch die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 23 Grundkurszeugnis, Übungszeugnis

(1) ¹Die Erteilung des Grundkurszeugnisses setzt die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Grundkurs voraus. ²Über die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Teilnahme (insbesondere eine Teilnahmepflicht an Klausuren und Hausarbeiten im Wintersemester) entscheidet der Grundkursleiter. ³Erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit des Sommersemesters und mindestens eine Hausarbeit mit mindestens der Prüfungsnote „ausreichend“ (ab 4 Punkten) bewertet wurden.

(2) ¹Die Erteilung des Zeugnisses der Übung setzt die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an dieser Übung voraus. ²Über die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Teilnahme entscheidet der Übungsleiter. ³Erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine Aufsichtsarbeit und soweit vorgeschrieben eine Hausarbeit mit jeweils mindestens der Note „ausreichend“ (ab 4 Punkten) bewertet wurden.

4. Untertitel: Zwischenprüfung

§ 24 Anwendungsbereich und Zweck

¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang Rechtswissenschaft ab. ²Sie dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium. ³Dazu sind Kenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen sowie die Fähigkeit nachzuweisen, dass das Recht mit Verständnis erfasst und angewandt wird. ⁴Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaften.

§ 25

Zeitpunkt der Teilnahme

(1) ¹An den Teilprüfungen der Zwischenprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. ²Jede Teilprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit. ³Der Regeltermin für die Aufsichtsarbeiten in den Hauptfächern Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht liegt in der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, der Regeltermin für die Aufsichtsarbeit im Strafrecht liegt in der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters. ⁴Für die Fälle der Verhinderung gemäß Abs. 3 Satz 2 sowie der Wiederholung gemäß § 33 wird im Semester der Regelaufsichtsarbeit eine weitere Aufsichtsarbeit angeboten, die in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb der letzten sechs Wochen des jeweiligen Semesters angefertigt werden soll.

(2) ¹Überschreitet der Student die Frist des Abs. 1 Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Schutzbestimmungen der §§ 3,4,6 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz- BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet, die Frauenbeauftragte ist mit beratender Stimme bei diesbezüglichen Entscheidungen hinzuzuziehen. ⁴Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Nimmt ein Student trotz Meldung zur Teilprüfung an dieser nicht teil, so gilt die Teilprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 26

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 28. November 2002 (GVBl. S.864, ber. 2003, S. 9; BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
 2. in den Semestern, in denen die Zwischenprüfung abgelegt wird, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in dem eine Teilprüfung abgelegt wird, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber,
 - a) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft insgesamt oder ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
 - b) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen oder die Erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurden oder
- die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 27) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Zwischenprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. ²Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Hat der Student bislang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule studiert und bestand dort weder die Verpflichtung zur Ablegung einer Zwischenprüfung noch zur Ablegung einer Prüfung in einem Grundlagenfach, so genügt bei einer Immatrikulation nach dem vierten Fachsemester der Nachweis von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen in den drei Hauptfächern.

§ 28 Zwischenprüfung, Meldung zu den Teilprüfungen

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters, die Termine für die Teilprüfungen sechs Wochen vor deren Durchführung ortsüblich bekannt gegeben; die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Teilprüfungen (Klausuren) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach abgenommen werden. ²Grundlagenfächer sind Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechts- und Institutionengeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Kirchliche Rechtsgeschichte sowie Verfassungsgeschichte der Neuzeit. ³Die Wahlmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Veranstaltungsangebots. ⁴Zur Meldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach ist die aus den angebotenen Fächern ausgewählte Veranstaltung anzugeben.

(3) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 29 Prüfungsorgan

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Prüfungsausschuss ist eine Geschäftsstelle (Zwischenprüfungsamt) zugeordnet.

(2) ¹Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und die Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professoren. ²Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der vier Prüfungsfächer. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Des Weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Vertreter mit beratender Stimme zu bestellen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ³Im übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁴Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt Art. 48 BayHSchG.

§ 30 Prüfer

(1) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zu Prüfern können alle nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG und § 2 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 31 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne der in Satz 1 genannten Verordnung einzustufen ist. ³Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Die Notenstufe richtet sich nach der Ziffer vor dem Komma, es wird nicht aufgerundet. ⁵Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,00 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

- kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
- die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(4) ¹Wird nach Durchführung des in Abs. 3 genannten Verfahrens die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet, kann der betroffene Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.

(5) Wirkt der Aufgabensteller bereits bei der Erst- oder Zweitbewertung mit, so tritt in den Fällen von Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmender Hochschullehrer an seine Stelle.

(6) Das Ergebnis der Teilprüfung wird unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) öffentlich bekannt gegeben.

§ 32

Bestehen und Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden oder nach § 27 anzurechnen sind.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Auf Antrag wird dem Studenten eine Bescheinigung über die erbrachten sowie die noch fehlenden Teilprüfungen ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.
- (4) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens.

§ 33

Wiederholung

- (1) ¹Jede Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche in Zwischenprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. ³Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach sowie in einem der drei Hauptfächer zulässig. ⁴Das Grundlagenfach kann bei der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Studenten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist für die Wiederholung auf zwölf Monate. ³Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. ⁴Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁵§ 25 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 34

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Besitz oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen die mit der Aufsicht beauftragten Personen.

§ 35

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 36

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Student anzuhören.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

5. Untertitel: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

§ 37

Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll der Student zeigen, dass er die Prüfungsgebiete des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 38

Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:
 1. vier studienbegleitenden Leistungsnachweisen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 JAPO);
 2. einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO) als studienabschließende Leistung, die von zwei Prüfern zu jeweils gleichen Teilen abgenommen wird und von beiden Prüfern nach § 46 Abs. 4 zu bewerten ist.

- (2) Die beiden Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab.

- (3) ¹Als studienbegleitende Leistungsnachweise im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind drei schriftliche Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten (Klausuren), die im Rahmen von hierfür vorgesehenen Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs abgehalten werden, und eine schriftliche Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Wochen anzufertigen. ²Einer der Leistungsnachweise kann aus dem Bereich der fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen stammen (§ 9 Abs. 3 Nr. 6).

- (4) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen bei der Ablegung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung nur die vom Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Diese sind selbst zu beschaffen. ³Die Prüfungsteilnehmer dürfen sich keiner fremden Hilfe bedienen. ⁴Sie haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

- (5) ¹Die im Rahmen des Integrierten Studiengangs Deutsch-Französisches Recht der Ludwigs-Maximilians-Universität München und der Universität Paris II (Panthéon-Assas) erworbenen und entsprechend § 4 JAPO umgerechnete *Licence en droit* wird gemäß § 43 JAPO als Juristische Universitätsprüfung anerkannt. ²Auf die Umrechnung findet der im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule vereinbarte Umrechnungsschlüssel Anwendung.

§ 39 Prüfungsorgan

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung ist eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) zugeordnet.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus dem Kreise der Professoren. ²Im Übrigen gelten § 29 Abs. 2 Sätze 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 entsprechend.

§ 40 Prüfer

¹Als Prüfer für die Juristische Universitätsprüfung können alle nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG und § 3 HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme der dort genannten Prüfung Befugten bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 41 Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹An den Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um vier Semester überschritten werden. ³Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen der Student für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt gewesen zu sein.

(2) ¹Überschreitet der Student die Frist des Abs. 1 Sätze 1 und 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Schutzbestimmungen der §§ 3,4,6 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundserziehungsgeldgesetz- BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) in der jeweils geltenden

Fassung werden beachtet, die Frauenbeauftragte ist bei diesbezüglichen Entscheidungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung. ⁶Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 42

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium, Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs; Folgen bei Säumnis; Einführung einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Schwerpunktbereiche

(1) Zum Schwerpunktbereichsstudium mit der Möglichkeit des Ablegens der Teilprüfung im Sinne des 38 Abs. 1 Nr. 1 ist zuzulassen, wer an den Grundkursen im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht und den entsprechenden Teilprüfungen der Zwischenprüfung erfolgreich teilgenommen hat.

(2) ¹Die Zulassung bedarf eines Antrags. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind,
- die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist
oder
- die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

²Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ³Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Für den Fall der überproportionalen Inanspruchnahme einzelner Schwerpunktbereiche gilt Abs. 7.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Wahl des Schwerpunktbereichs hat in der Regel im fünften Fachsemester zu erfolgen. ²Der Antrag erfolgt schriftlich an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung und ist mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten studienbegleitenden Leistungsnachweis zu verbinden (§ 43 Abs. 3). ³Wenn der einzelne Schwerpunktbereich bereits Veranstaltungen ab dem dritten Fachsemester vorsieht, so kann die Zulassung und die Absolvierung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen bereits ab diesem Fachsemester erfolgen.

(5) ¹Der Schwerpunktbereich kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden. ²Die Erklärung ist spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters in dem der Wechsel erfolgen soll, abzugeben. ³Der Wechsel ist nur bis zum Beginn des siebten Fachsemesters möglich. ⁴Mit Ablauf dieser Frist ist die Wahl unwiderruflich. ⁵Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Wird bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemester aus zu vertretenden Gründen kein Antrag gemäß Abs. 2 gestellt, so gelten die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(7) ¹Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, wird eine gleichmäßige Verteilung der Studenten auf die einzelnen Schwerpunktbereiche angestrebt. ²Wird ein Schwerpunktbereich von mehr als 20 % der Studenten des jeweiligen Studienjahrgangs in Anspruch genommen, kann die Zulassung zu diesem Schwerpunktbereich auf 20 % der Studenten beschränkt werden, die nach der in der Zwischenprüfung erzielten Durchschnittsnote oder - auf mehrheitlichen Antrag der Prüfer des jeweiligen Schwerpunktes - nach Noten in Teilleistungen der Zwischenprüfung ausgewählt werden. ³Die Entscheidung über die Einführung, Durchführung und Aufhebung einer solchen Beschränkung und die Festlegung der erforderlichen Note obliegt dem Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung, dessen Entscheidung auf Antrag eines Prüfers vom Fachbereichsrat bei Vorliegen wichtiger Gründe, die gegen eine Zulassungsbeschränkung sprechen, geändert werden kann. ⁴Wird eine Beschränkung eingeführt, kann die Zulassung zum Studium im gewählten Schwerpunktbereich abgelehnt werden, wenn der erforderliche Prozentrang nicht erreicht wird. ⁵Der Student hat in diesem Fall eine neue Wahl zu treffen.

§ 43 Studienbegleitende Leistungsnachweise:

Angebot, Bekanntgabe der Termine, Zulassung, Folgen der Nichtteilnahme trotz Meldung, Wiederholung und Anrechnung

(1) Es wird sichergestellt, dass pro Studienjahr mindestens drei studienbegleitende Leistungsnachweise für jeden Schwerpunktbereich angeboten werden.

(2) ¹Die Art (Klausur oder Seminararbeit) und die Termine für die studienbegleitenden Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters ortsüblich bekannt gegeben. ²Die Aufgabenstellung wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zu einem studienbegleitenden Leistungsnachweis ist spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem der studienbegleitende Leistungsnachweis absolviert wird, schriftlich an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zu richten. ²Der Schwerpunktbereich, die Art der Prüfung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltung sind im Antrag zu nennen.

(4) ¹Nimmt ein Student trotz Zulassung zu einem studienbegleitenden Leistungsnachweis aus von ihm zu vertretenden Gründen an diesem nicht teil, so gilt dieser als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ 0 Punkte bewertet. ²Im übrigen gilt § 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei eine Fristverlängerung nur bei Seminararbeiten in Betracht kommt. ³Die Entscheidung hierüber kann auf den Leiter des Seminars delegiert werden.

(5) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (weniger als 4 Punkte) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung wird nur der mit der höheren Punktezahl bewertete studienbegleitende Leistungsnachweis als abgelegt angesehen und zur Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung (§ 45 Abs. 1) herangezogen. ³Bei gleicher Punktezahl wird nur ein studienbegleitender Leistungsnachweis zur Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung herangezogen. ⁴Studienbegleitende Leistungsnachweise, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (ab 4 Punkten) bewertet wurden, können nicht wiederholt werden. ⁵Als Wiederholung ist auch die Absolvierung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises eines anderen Schwerpunktbereiches anzusehen, nachdem der Schwerpunktbereich gewechselt wurde.

(6) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise der Juristischen Universitätsprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) aus anderen Schwerpunktbereichen und studienbegleitende Leistungsnachweise, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Hochschule erworben wurden, werden ganz oder teilweise anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung von Leistungen, die an einer anderen inländischen Hochschule erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(7) Abs. 6 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden (§ 43 JAPO, Art. 82 BayHSchG).

§ 44

Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung einem dritten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierfür bestimmten Prüfer zum Stichentscheid vorzulegen.

(3) ¹Die einzelnen studienbegleitenden Leistungskontrollen sind in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 nicht mit mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(4) Das Ergebnis der jeweiligen studienbegleitenden Leistungskontrollen wird unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) öffentlich bekannt gegeben.

§ 45

Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1; Zulassung zur mündlichen Prüfung; Regeltermin der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die Gesamtnote der Teilprüfungen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, bestehend aus den vier Einzelnoten der studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 38 Abs. 1 Nr. 1), dividiert durch vier. ²Die Gesamtnote der Teilprüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(2) Wer die Teilprüfung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 durch die Erbringung von vier studienbegleitenden Leistungsnachweisen abgelegt hat, ist vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(3) ¹Die Zulassung zur mündlichen Prüfung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 2 einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung, die Zulassung zum schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung nach § 27 JAPO und den Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 10 Abs. 1 voraus. ²Das Landesjustizprüfungsamt übersendet der Universität für jeden Prüfungstermin die Abdrucke der Zulassungsbescheide.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn die nach Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung und die Mitteilung von Ort, Zeit und Prüfern der mündlichen Prüfung werden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) öffentlich bekannt geben. ²Im Falle einer ablehnendem Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ³Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die mündlichen Prüfungen finden regelmäßig von Mai bis Juni und November bis Dezember statt.

§ 46

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Prüfungsgebiete (§ 9 Abs. 3 Nrn. 2 und 3) des gewählten Schwerpunktbereichs. ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern zu jeweils gleichen Teilen abgenommen. ²Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer etwa 30 Minuten. ²Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) ¹Jeder der Prüfer bewertet die mündliche Prüfung unter Anwendung der Punkteskala gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 selbständig. ²Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe dieser Einzelbewertungen, dividiert durch zwei.

§ 47

Bildung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung; Mitteilung der Note der mündlichen Prüfung und der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung

(1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,00 Punkte) ist. ²In die Prüfungsgesamtnote fließen die Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfungen aus § 38 Abs. 1 je zur Hälfte ein. ³Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ergibt sich demnach aus der Summe der Gesamtnote der Teilprüfung gemäß § 45 Abs. 1 und der Einzelnote der mündlichen Prüfung gemäß § 46 Abs. 4, dividiert durch zwei. ⁴Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Note der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote der juristischen Universitätsprüfung werden von den Prüfern der mündlichen Prüfung in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. ²Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

(3) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO. ²Das Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung (§ 49 Satz 1) zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Absatz 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

(4) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das

Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheides über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 48

Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Unterschleif, Mängel im Prüfungsverfahren, Nachteilsausgleich

(1) Ergänzend zu § 41 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten die §§ 8 Abs. 1 bis 3 und §§ 9 bis 13 JAPO mit folgender Maßgabe entsprechend:

- an die Stelle der Staatsprüfung tritt die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Staatsprüfung tritt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des örtlichen Prüfungsleiters tritt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes tritt das Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des schriftlichen Teils der Staatsprüfung treten die studienbegleitenden Leistungskontrollen der Juristischen Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Erfordernisses eines Zeugnisses eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamtes (Nachweis der Verhinderung, Nachteilsausgleich) tritt ein ärztliches Attest;
- § 9 JAPO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Rücktritts oder der Versäumnis nur der entsprechende Leistungsnachweis (§ 38 Abs. 1 Nr.1) bzw. die mündliche Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2) mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird;
- § 10 Abs. 4 JAPO findet keine Anwendung;
- § 11 Abs. 1 Satz 2 JAPO findet keine Anwendung.

(2) ¹Bei Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5 JAPO) oder Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6 JAPO) gilt abweichend von § 10 Abs. 4 JAPO, dass eine nicht oder nicht vollständige Ablegung der jeweiligen studienbegleitenden Leistungskontrolle in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu bestimmenden Termin nachzuholen ist. ²Das Studium ist bis zu diesem Termin fortzusetzen. ³Hinsichtlich der mündlichen Prüfung im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung gilt Satz 1 entsprechend.

§ 49

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

¹Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält von der Universität eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches sowie die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist. ²Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekannt gegeben. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 50

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Wurde die mündliche Prüfung schlechter als mit der Note „ausreichend“ (weniger als 4,00 Punkte) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine bestandene mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden. ³§ 51 bleibt unberührt. ⁴Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Versuchs der mündlichen Prüfung gestellt werden, sofern nicht dem Studenten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Bei Versäumnis der Fristen verliert der Student die Wiederholungsmöglichkeit, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. ³§ 25 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 51

Freiversuch

¹Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, beide Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 38 Abs. 1) mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann die mündliche Prüfung (§ 38 Abs.1 Nr. 2) abweichend von § 50 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der mündlichen Prüfung gestellt werden, sofern nicht dem Studenten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 52

Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

In-Kraft-Treten; Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät ab dem

Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

(3) Gleichzeitig treten die Studienordnung der Ludwigs-Maximilians-Universität München für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. November 1993 (KWMBI II 1994, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2002 (KWMBI II 2003, S. 173), einschließlich der Übungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaften und die Zwischenprüfungsordnung der Ludwigs-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 4. September 2000 (KWMBI II S. 1456), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2002 (KWMBI II 2003, S. 234), vorbehaltlich des § 55 außer Kraft.

§ 54 Übergangsregelung

¹Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 zugelassen werden, finden weiterhin die Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. November 1993 (KWMBI II 1994, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2002 (KWMBI II 2003, S. 173) einschließlich der Übungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaften und die Zwischenprüfungsordnung der Ludwigs-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 4. September 2000 (KWMBI II S. 1456), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2002 (KWMBI II 2003, S. 234), Anwendung.

²Ab dem Prüfungstermin der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2009/1 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Anhang gemäß § 7:

Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung

I.	Grundphase	SWS
1.	<u>Zivilrecht</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht I Vorlesungsbegleitendes Repetitorium 2. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht II Vorlesungsbegleitendes Repetitorium Vorlesung: Handelsrecht	 6 2 7 2 1
2.	<u>Öffentliches Recht</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht I Vorlesungsbegleitendes Repetitorium Vorlesung: Allgemeine Staatslehre und Verfassungsgeschichte 2. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht II Vorlesungsbegleitendes Repetitorium	 4 (+2) 2 2 4 (+2) 2
3.	<u>Strafrecht</u> (3. bis 4. Semester) Pflichtveranstaltungen: 3. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht I Vorlesungsbegleitendes Repetitorium 4. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht II Vorlesungsbegleitendes Repetitorium	 6 2 6 2
4.	<u>Grundlagenfächer</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. bis 2. Semester: Vorlesung: Römische Rechtsgeschichte Vorlesung: Deutsche Rechtsgeschichte Vorlesung: Rechtsphilosophie Vorlesung: Rechtssoziologie	 2 2 3 2

II.	Mittelphase	SWS
1.	<u>Zivilrecht</u> (3. bis 5. Semester)	
	a) Pflichtveranstaltungen:	
	3. Semester:	
	Vorlesung: Sachenrecht (Vertiefung Mobiliarsachenrecht, Immobiliarsachenrecht)	4
	Vorlesung: Familienrecht oder Erbrecht	2
	Vorlesung: ZPO I	3
	4. Semester:	
	Vorlesung: Familienrecht oder Erbrecht	2
	Vorlesung: Arbeitsrecht	2
	Vorlesung: ZPO II	2
	Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	3
	5. Semester:	
	Vorlesung: Gesellschaftsrecht	2
	b) Ergänzungsveranstaltungen:	
	3. bis 5. Semester	
	Repetitorium BGB (1.-3. Buch):Wiederholung und Vertiefung zur Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene	3
	Repetitorium: Rechtsgeschäftslehre	2
	Repetitorium: Recht der Leistungsstörungen	2
	Repetitorium: Schadensrecht	2
	Repetitorium: Bereicherungsrecht	2
	Repetitorium: Privatversicherungs- und Haftpflichtrecht	2
	Repetitorium: Bankvertragsrecht	2
2.	<u>Öffentliches Recht</u> (3. bis 6. Semester)	
	Pflichtveranstaltungen:	
	3. Semester:	
	Vorlesung: Verwaltungsrecht I (Allg. Verwaltungsrecht unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrensrechts, des Verwaltungsprozessrechts, des Systems der staatlichen Ersatzleistungen, der Verwaltungsorganisation)	4
	Vorlesung: Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht)	2
	4. Semester:	
	Vorlesung: Verwaltungsrecht III (Polizei- und Sicherheitsrecht)	2
	Vorlesung: Verwaltungsrecht IV (Baurecht und Recht der raumbezogenen Planung)	2
	4. oder 5. Semester:	
	Vorlesung: Europarecht	2
	Vorlesung: Völkerrechtliche Bezüge des Verfassungsrechts	2
	5. oder 6. Semester:	

	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
3.	<u>Strafrecht</u> (5. und 6. Semester) Pflichtveranstaltungen: 5. oder 6. Semester: Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene Vorlesung: Strafprozessrecht	2 2
4.	<u>Grundlagenfächer</u> (2. bis 7. Semester) Pflichtveranstaltungen: 2. bis 7. Semester: Seminar oder gleichwertige Lehrveranstaltung i.S.v. § 10 Abs. 1 Kolloquium: Einführung in die Rechtsinformatik 4. bis 7. Semester: Kolloquium: Methodenlehre 5. bis 7. Semester	2-3 2 2

Aus dem Angebot zu III. und IV. hat der Student Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 SWS zu wählen. Dabei sind im Bereich des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts mindestens 8 SWS, im Bereich des Strafrechts mindestens 4 SWS und im Bereich der fächerübergreifenden praxisbezogenen Lehrveranstaltungen mindestens 2 SWS zu belegen.

III. Wiederholungs- und Vertiefungsphase	SWS
-------------------------------------------------	------------

1.	<u>Zivilrecht</u>	
	a) Systematischer Examensvorbereitungskurs im Zivilrecht <u>(mit Klausuren, vgl. b))</u>	8
	1. Block: Allgemeiner Teil des BGB: Rechtsgeschäftslehre	
	2. Block: Vertragliche Schuldverhältnisse: Leistungspflichten, Leistungsstörungen, Gewährleistung	
	3. Block: Gesetzliche Schuldverhältnisse I, Allgemeines und Besonderes Schadensrecht	
	4. Block: Gesetzliche Schuldverhältnisse II: Vindikationsrecht, Bereicherungsrecht, Rücktritt, Geschäftsführung ohne Auftrag	
	5. Block: Sachenrecht und Kreditsicherung	
	6. Block: Übergreifende Rechtsinstitute und -gedanken des Privatrechts	

b) Examensklausurenkurs im Zivilrecht
(Teil des systematischen Examensvorbereitungskurses, vgl. a))

c) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung (Repetitorien)

Examenskurs Familien- und Erbrecht	2
Examenskurs Arbeitsrecht	2
Examenskurs Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Examenskurs Zivilprozessrecht	2
Examinatorium im Zivilrecht mit Zivilprozessrecht	3
Prüfungsgespräche unter Examensbedingungen mit anschließender Bewertung	4

d) Zivilrechtliche Tutorien

Fallorientierte Darstellung des gesamten Examensstoffs „Zivilrecht und zivilrechtliche Nebengebiete“ in 4 bzw. 2 Semestern	12
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

e) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien

Dienstag bis Freitag, täglich 4 Stunden	16
-----------------------------------------	----

f) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien

sog. Probeexamen:
Examensklausuren unter Examensbedingungen

g) Ergänzende Lehrveranstaltungen

Kolloquium: Vertragsgestaltung	2
Praktikum Presseprozess	2

2. Öffentliches Recht

a) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung

Examinatorium im Öffentlichen Recht I	2
Examinatorium im Öffentlichen Recht II	2
Examinatorium im Öffentlichen Recht III	2
Examinatorium im Öffentlichen Recht IV	2

b) Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht

c) Tutorien im Öffentlichen Recht

- fallorientierte Darstellung des gesamten Examensstoffs -	4
------------------------------------------------------------	---

d) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien

verblockt

e) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien

„Probeexamen“:
Examensklausuren unter Examensbedingungen

f) Vertiefungsveranstaltungen

Repetitorium: Grundrechte	2
Kolloquium zur Verfassungsgeschichte und zum Staatsrecht	2
Kolloquium zum Verfassungsrecht	2

g) Ergänzende Lehrveranstaltungen

Kolloquium zum Staatskirchenrecht	2
Kolloquium zur Staatsphilosophie	2
Repetitorium: Einführung in das Steuerrecht	2

3. Strafrecht**a) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung**

Kolloquium: Strafrecht	2
Repetitorium: Crashkurs im Strafrecht und Strafprozessrecht	5

b) Examensklausurenkurs

im Strafrecht	2
---------------	---

c) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien

- das notwendige Examenswissen anhand von Fällen -	4
----------------------------------------------------	---

d) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien

sog. Probeexamen:	
Examensklausuren unter Examensbedingungen	verblockt

IV. Fächerübergreifende, praxisbezogene Lehrveranstaltungen

(3. bis 9. Semester)

SWS

Seminar: Beweislehre, Aussagepsychologie, Vernehmungstechnik	2
Seminar: Besprechung prozessrechtlastiger Fälle aus der Anwaltperspektive	2
Seminar: Ausbildung zum Wirtschaftsmediator	5
Seminar: Juristische Rhetorik	2
Seminar: Prozesspraxis	2
Seminar: Mandantengespräch	2
Seminar: Vertragsgestaltung	2
Seminar: Verhandlungsmanagement	2
Seminar: Mediation	2
Seminar: Prozessvorbereitung aus der Anwaltperspektive	2

Schwerpunktbereich 1

Grundlagen der Rechtswissenschaften

Pflichtveranstaltungen (Pflichtvertiefungsfächer)	
Vorlesung: Institutionengeschichte	4
Vorlesung: Neuere Verfassungsgeschichte	2
Übung: Rechtsphilosophischer Lektürekurs	2
Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflichtfächer)	
Vorlesung: Strafrechtsgeschichte	1
Vorlesung: Geschichte des Kirchenrechts	1-2
Vorlesung: Staatskirchenrecht	1-2
Vorlesung: Grundzüge des evangelischen und katholischen Kirchenrechts	1-2
Vorlesung: Juristische Zeitgeschichte	1
Vorlesung: Gelehrtes Recht	2
Vorlesung/Seminar: Logik und Methoden des Rechts	1-2
Vorlesung/Seminar: Rechtssoziologische Vertiefung	1-2
Vorlesung/Seminar: Neuere Privatrechtsgeschichte	1-2
Ergänzungsveranstaltungen (nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen)	
Examinatorium mit Klausur(en) oder Seminar: Vertiefung (antike/römische Rechtsgeschichte)	2
Examinatorium mit Klausur(en) oder Seminar: Vertiefung (nachantike, deutsche und europäische Rechtsgeschichte)	2
Examinatorium mit Klausur(en) oder Seminar: Vertiefung (Rechtsphilosophie/Rechtssoziologie)	2

Schwerpunktbereich 2

Strafjustiz, Strafverteidigung, Prävention

Pflichtveranstaltungen (Pflichtvertiefungsfächer):	
Vorlesung: Wirtschaftsstrafrecht (einschl. Steuer- und Umweltstrafrecht)	2
Seminar: Wirtschaftsstrafrecht (i.V. mit Mandantengespräch)	2
Repetitorium: Strafprozessrecht	2
Seminar: Strafprozessrecht (i.V. mit Verhandlungsmanagement)	2
Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflichtfächer):	
Vorlesung: Kriminologie	2
Vorlesung: Strafrechtliche Sanktionen	2
Vorlesung: Jugendstrafrecht	2
Vorlesung: Strafvollzug	2

Ergänzungsveranstaltungen (nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen):	
Kurs/Kolloquium: Forensische Psychiatrie	2
Seminar: Medizinstrafrecht	2
Vorlesung: Rechtsmedizin	2
Seminar: Kriminalistik	2
Seminar: Beweislehre, Aussagepsychologie, Vernehmungstechnik	2
Seminar: Strafrecht der neuen Medien	2
Seminar: Europäisches und internationales Strafrecht	2
Seminar: Strafrechtsgeschichte	2
Seminar: Rechtssoziologie	2
Seminar: Verkehrsstrafrecht und Recht der Ordnungswidrigkeiten (i.V.m. Mandantengespräch)	2
Seminar: Betäubungsmittelstrafrecht (i.V. m. Mandantengespräch)	2

Schwerpunktbereich 3

Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht

Pflichtveranstaltungen (Pflichtvertiefungsfächer):	
Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2
Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflichtfächer):	
Vorlesung: Deutsche und europäisches Kartellrecht	3
Vorlesung: Deutsches und europäisches Recht des unlauteren Wettbewerbs	3
Vorlesung: Einführung in das Immaterialgüterrecht	2
Vorlesung: Urheber- und Verlagsrecht	2
Vorlesung: Deutsches und europäisches Markenrecht	2
Vorlesung: Medien- und Informationsrecht	2
Ergänzungsveranstaltungen (nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen):	
Vorlesung: Deutsche und europäisches Patentrecht	2
Vorlesung: Europäisches und internationales Immaterialgüterrecht	2
Vorlesung: Datenschutzrecht	2
Vorlesung: Lizenzvertragsrecht	1
Vorlesung: Presserecht	2
Vorlesung: Ausländisches und internationales Kartellrecht	2
Vorlesung: Deutsche und europäische Fusionskontrolle	1
Vorlesung: Internationales Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: EU-Außenbeziehungen	2
Vorlesung: Vergabe- und Beihilferecht	2
Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht	3
Vorlesung: Europäisches und internationales Unternehmensrecht	3
Vorlesung: Einführung ins angloamerikanische Recht	2
Vorlesung: Einführung ins französische Recht	2
Examinatorium: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	2

Examinatorium:	Kartellrechtliche Fallstudien	2
Seminar:	Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	2
Seminar:	Recht des unlauteren Wettbewerbs	2
Seminar:	Kartellrecht	2
Seminar:	Immaterialgüterrecht	2
Seminar:	Informationsrecht	2

Schwerpunktbereich 4

Unternehmens- und Arbeitsrecht

Pflichtveranstaltungen (Pflichtvertiefungsfächer):

Vorlesung:	Vertiefung Gesellschaftsrecht Pflichtfach (insbes. GmbH und GmbH & Co. KG)	2
Vorlesung:	Arbeitsrecht im Unternehmen (Vertiefung Individualarbeitsrecht, Bezüge des kollektiven Arbeitsrechts)	2

Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflichtfächer):

Vorlesung:	Kapitalgesellschaftsrecht (Aktien- und Konzernrecht)	2
Vorlesung:	Börsen- und Kapitalmarktrecht	2
Vorlesung:	Unternehmensinsolvenzrecht	2
Vorlesung:	Europäisches und Internationales Unternehmensrecht	3
Vorlesung:	Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	2
Vorlesung:	Recht der Unternehmensmitbestimmung	2
Vorlesung:	System der betrieblichen Mitbestimmung	2
Vorlesung:	Sozialrecht im Unternehmen (Grundlagen des Sozial- Versicherungsrechts und unternehmensbezogene Einzelfragen)	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich		2

Ergänzungsveranstaltungen (nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen):

Examinatorium zum GmbH-Recht	2
Examinatorium zum Aktien- und Kapitalmarktrecht	2
Examinatorium zum Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	2
Examinatorium zur betrieblichen Mitbestimmung	2
Vorlesung: Bilanzrecht	2
Vorlesung: Unternehmenssteuerrecht	2
Vorlesung: Umwandlungsrecht mit steuerrechtlichen Bezügen	2
Vorlesung: Wirtschaftsstrafrecht (Modul Schwerpunktbereich 2)	2
Vorlesung: Arbeitsgerichtliches Verfahren	1
Workshop: Gesellschafts- und arbeitsrechtliche Probleme der Umstrukturierung von Unternehmen	2
Workshop: Konfliktmanagement im Arbeits- und Gesellschaftsrecht	2
Workshop: Betriebs- und volkswirtschaftliche Fragestellungen	

	des Unternehmensrechts	2
Seminar:	Gesellschaftsrecht	2
Seminar:	Europäisches und Internationales Gesellschaftsrecht	2
Seminar:	Kapitalmarktrecht	2
Seminar:	Unternehmensinsolvenzrecht	2
Seminar:	Arbeitsrecht	
Seminar:	Sozialrecht	2
Seminar:	Internationales und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	2

Schwerpunktbereich 5

Internationales, europäisches und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht

Pflichtveranstaltungen (Pflichtvertiefungsfächer):

Vorlesung:	Europäisches Privatrecht/Gemeinschaftsprivatrecht	2
Vorlesung:	Europäisches und Internationales Unternehmensrecht	3

Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflichtfächer):

Vorlesung:	Internationales Privatrecht	3
Vorlesung:	Internationales Verfahrensrecht	3
Seminar:		2
Vorlesung:	Einführung in die Rechtsvergleichung/ Rechtsvereinheitlichung	1
Vorlesung:	UN-Kaufrecht (CISG)	1
Vorlesung:	Einführung in das französische Recht/ anglo-amerikanische Recht (alternativ)	2

Ergänzungsveranstaltungen (nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen):

Examinatorium:	IPR/IZPR/CISG	2
	Internationales Familienrecht	2
	Internationale Alternative Streitbeilegung	2
	Internationales Insolvenzrecht	2
	Vergleichendes Familienrecht	2
	Vergleichendes Zivilverfahrensrecht	2
	Einführung ins spanische Recht	1
	Einführung in das französische/anglo-amerikanische Recht [alternativ zur entsprechenden Wahlpflichtveranstaltung,]	2
	Einführung in mittel- und osteuropäische Rechtsordnungen	2
	Ausländische Rechtsterminologie Englisch	2
	Ausländische Rechtsterminologie Französisch	2
	Seminar zur Vorbereitung auf den Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court	4

Als Module Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen:

	Europäisches und Internationales Immaterialgüterrecht
	Europäisches Wirtschaftsrecht

Internationales Steuerrecht
Seminar: Internationales und Europäisches
Arbeits- und Sozialrecht

Schwerpunktbereich 6 **Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht**

Pflichtveranstaltungen (Pflichtvertiefungsfächer):

Vorlesung: Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts	1	
Vorlesung: Finanzverfassungsrecht	1	
Vorlesung: Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	
Vorlesung: Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht		1

Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflichtfächer):

Vorlesung: Einkommensteuerrecht	2	
Vorlesung: Unternehmensteuerrecht	1	
Vorlesung: Internationales Steuerrecht	2	
Vorlesung: Abgabenordnung	1	
Vorlesung: Öffentliches Wettbewerbsrecht	1	
Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2	
Vorlesung: Umweltrecht	2	
Vorlesung: Soziale Sicherung	2	

Ergänzungsveranstaltungen (nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen):

Übungen im Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht	4	
Arbeitsgemeinschaften im Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht	4	
Übungen im Steuerrecht	4	
Arbeitsgemeinschaften „Steuerrecht in Fällen“	4	
Seminar: Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht	2	
Seminar: Europäisches und Internationales Steuerrecht	2	
Seminar: Verfassungsrechtliche Bezüge des Steuerrechts	2	
Seminar: Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	
Seminar: Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht	2	
Seminar: Europäisches Wirtschaftsrecht	2	
Seminar: Umweltrecht	2	
Seminar: Soziale Sicherung	2	

als Module Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktgebieten:

Kapitalgesellschaftsrecht
Kapitalmarktrecht
Internationales Wirtschaftsrecht
Internationales und Europäisches Umweltrecht
Internationales und Europäisches Sozialrecht

Schwerpunktbereich 7

Europäisches und Internationales öffentliches Recht

Pflichtveranstaltungen (Pflichtvertiefungsfächer):

Vorlesung: Allgemeine Staats- und Verwaltungslehre	2
Vorlesung: Europarecht II	2
Vorlesung: Europäisierung des Öffentlichen Rechts	2

Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflichtfächer):

Vorlesung: Völkerrecht	2
Vorlesung: Internationale Organisationen	2
Vorlesung: Deutsche und Europäische Verfassungsgeschichte	2
Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz	2
Vorlesung: Europäischer u. Internationaler Menschenrechtsschutz	2
Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2

Ergänzungsveranstaltungen (nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen):

Arbeitsgemeinschaften „Völkerrecht in Fällen“	4
Arbeitsgemeinschaften Vergleichendes Verfassungsrecht	4
Arbeitsgemeinschaften „Europarecht in Fällen“	4
Vorlesung: Verfassungsrecht ausgewählter Staaten	2
Vorlesung: EU-Außenbeziehungen	2
Vorlesung: Humanitäres Völkerrecht und Völkerstrafrecht	2
Vorlesung: Internationales und Europäisches Sozialrecht	2
Seminar/Vorlesung: Seerecht	2
Seminar/Vorlesung: Verfassungsrecht ausgewählter Staaten	2
Seminar: Völkerrechtliche Gerichtsentscheidungen	2
Seminar: Völkerrechtstheorie	2

als Module Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen

Europäisches Steuerrecht
Internationales Steuerrecht
Internationales Wirtschaftsrecht
Umweltrecht
Internationales und Europäisches Sozialrecht

VI. Fachsprachenausbildung (2. bis 9. Semester)

SWS

Insbesondere zum Erwerb des Leistungsnachweise im Sinne des § 24 Abs. 2 JAPO bietet das von der Betriebswirtschaftlichen, Volkswirtschaftlichen und Juristischen Fakultät getragenen Fachsprachenzentrum (FSZ) Fachsprachenkurse in: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch mit einem Umfang von jeweils

2 SWS an.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Dezember 2003 und 13. Mai 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 3. März 2004, Nr. X/5-5e91a(BA)-10b/7 328.

München, den 1. Juni 2004

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Juni 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Juni 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2004.